Wien, Donnerstag den 30. Jänner 1879. XII. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gewerbliche Unterricht in der Volksschule. Von Dr. Eduard Magner.
Mittheilungen aus der Praxis:
Auslegung eines grundbücherlich intabulirten Vertrages, womit sich eine Stadtgemeinde zur „anständigen Unterbringung“ eines kaiserlichen Amtes verpflichtet hat.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Der gewerbliche Unterricht in der Volksschule.

Von Dr. Eduard Magner.

Die gegenwärtige Volksschulgesetzgebung einer Reform zu unterziehen, ist das Ziel einer Agitation, welche, von verschiedenen Seiten ausgehend, immer mehr Bedeutung gewinnt.

Im verflossenen Herbste haben sich die meisten Landtage mit diesem Gegenstande befaßt. Insbesondere wurden über die Herabsetzung der Schulpflichtigkeit von 8 auf 6 Jahre, Aenderung der Schul- und Unterrichtsordnung und der Schulaufsichtsgesetze, Rückgabe der Schule an die Kirche, endlich wegen Abschaffung kleiner Mißstände, z. B. des häufigen Wechsels der Schulbücher u. s. f. Beschlüsse und Resolutionen gefaßt. Doch ist diese Agitation gegen die Volksschulgesetzgebung nicht eine so allgemeine und entschiedene, daß eine wesentliche Aenderung der Reichs- und Landesgesetzgebung über das Volksschulwesen unmittelbar bevorstünde. So mancher unleugbare Mißstand wird sich auf administrativem Wege beheben lassen und es wird kaum nöthig sein, an den Fundamenten unserer verhältnißmäßig jungen Volksschulgesetzgebung zu rütteln.

Jedenfalls ist die Gegenwart mit ihren vielen anderweitigen, politischen und finanziellen Angelegenheiten nicht darnach angethan, die Schulreform in Angriff zu nehmen. Regierung und Parlament sind von anderen Ereignissen zu sehr in Athem gehalten, und im Interesse der Sache ist diese Rücklegung für ruhigere Tage nicht zu bedauern. Denn besser ist immerhin noch der Fortbestand einer in manchen Theilen als verbesserungsbedürftig erkannten Gesetzgebung, als der beständige legislatorische Versuch und die hiedurch erzeugte Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung.

Von einem anderen Standpunkte, als die Landtage, behandelt die Reform des Volksschulunterrichtes eine vor Kurzem erschienene kleine Schrift: „Zur Frage der Verbindung einer gewerblichen Arbeitsschule mit der Volksschule und der Fachschule. Separatabdruck aus den Mittheilungen des k. k. österr. Museums 1878, Wien — Verlag des k. k. Museums“, als deren Verfasser sich der Director des österr. Museums, Hofrath R. v. Eitelberger, nennt.

Er verlangt eine Reform der Volksschule zum Zwecke der Verbesserung der gewerblichen Arbeit und wünscht über die von ihm aufgeworfene Frage die Discussion eröffnet zu sehen.

Bevor wir in dieselbe eintreten, scheint eine Correctur des Titels der Schrift nothwendig zu sein. Denn von der Verbindung der gewerblichen Arbeitsschule mit der Volksschule und mit der Fachschule ist darin nicht die Rede; sondern mit der Volksschule sollen an Orten, wo derzeit Fachschulen bestehen, diese Fachschulen, und an solchen Orten, wo Fachschulen nicht bestehen, unter gewissen Voraussetzungen sogenannte gewerbliche Arbeitsschulen in Verbindung gebracht werden.

Die Schrift beantragt also eine Verbindung der gewerblichen Arbeitsschule, beziehungsweise der Fachschulen mit der Volksschule. Was nun den Ausdruck „gewerbliche Arbeitsschule“ anbelangt, so wäre hierüber Folgendes zu bemerken:

Die Terminologie bei der Benennung gewerblicher Unterrichtsanstalten liegt heute noch im Argen. Gewerbliche Fortbildungsschule, Gewerbeschule, Werkmeisterschule, Industrieschule, Handwerkerschule, Fachschule, Lehrwerkstätte — alle diese Benennungen gewerblicher Unterrichtsanstalten werden heutzutage selbst von Behörden und Fachmännern und vollends vom großen Publicum in wirrem Durcheinander gebraucht. Es scheint vor Allem wichtig, in diese Terminologie einige Ordnung hineinzubringen, da sonst Mißverständnissen Thür und Thor geöffnet sind.

In Oesterreich sind theils durch Usus, theils durch positive Anordnung der Unterrichtsbehörden, die Bezeichnungen: Staatsgewerbeschule (höhere Staatsgewerbeschule und Werkmeisterschule), gewerbliche Fortbildungsschule, gewerbliche Fachschule und Lehrwerkstätte als Bezeichnungen für bestimmte Kategorien von gewerblichen Lehranstalten typisch geworden. Unter Arbeitsschule hingegen verstehen wir auf Grund des Reichs-Volksschulgesetzes (§ 15) und der Schul- und Unterrichtsordnung (Abschnitt XI) eine Schule, wo weibliche Handarbeiten nicht für industrielle Zwecke, sondern für den häuslichen Bedarf gelehrt werden.

Obwohl nun der Autor seine Arbeitsschule als „gewerbliche“ Arbeitsschule bezeichnet, so ist doch eine Verwechslung mit der Arbeitsschule in dem bisherigen Sinne leicht möglich. Aber auch abgesehen hievon, scheint zur Hereinziehung einer neuen Bezeichnung keine Veranlassung vorhanden zu sein, denn die gewerbliche Arbeitsschule im Sinne Hofraths v. Eitelberger ist, wenn sie den Wünschen des Verfassers entsprechen soll, eine eigentliche Lehrwerkstätte *), wie sie jetzt schon in ziemlicher Anzahl bestehen, und keine neue Art gewerblicher Unterrichtsanstalten,

*) Eine Lehrwerkstätte ist eine gewerbliche Fachschule, in welcher auf Grund des vorangegangenen Zeichen- und häufig auch des Modellirunterrichtes die für ein bestimmtes Gewerbe — vorwiegend Kunstgewerbe — erforderlichen technischen (und künstlerischen) Fertigkeiten in methodischer Weise praktisch gelehrt und geübt werden. Eine gewerbliche Fachschule ist hiegegen eine gewerbliche Lehranstalt, in welcher nebst dem Fachzeichen- (und häufig auch Modellir-) Unterrichte bestimmte, für die praktische Ausübung eines gewerblichen (kunstgewerblichen) Berufes nothwendige theoretische Fächer ohne praktische, oder mindestens ohne vorwiegend praktische Unterweisung gelehrt werden.

hätte also auch als Lehrwerkstätte bezeichnet werden sollen. Die erwähnte Brochure handelt demnach von der Verbindung der Lehrwerkstätten und gewerblichen Fachschulen mit den Volksschulen.

Der Inhalt der Schrift ist in Kurzem folgender:

„Die (gewerblichen) Arbeitsleistungen früherer Zeiten sind durchschnittlich besser, als die Durchschnittsleistung der jetzigen Zeit. Nicht nur einzelne Städte, sondern ganze Provinzen sind in der gewerblichen Arbeitsleistung zurückgegangen, wenn man ihre heutige Arbeitsleistung mit ihrer früheren unbefangen vergleicht." Diesem Rückgange, vorzüglich veranlaßt durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, ist endlich ein Damm zu setzen. Die gewerbliche Technik muß verbessert werden, es muß der Junge schon in der Volksschule Gelegenheit haben, das zu lernen, was er für das Gewerbe braucht. Bei dem gegenwärtigen Volksschulgesetze, welches die Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahre zum Besuche der Schule verpflichtet, treten dieselben in der Regel viel zu spät in das Gewerbe ein. Der gewerbliche Unterricht muß deshalb schon in der Volksschule, und zwar relativ früh beginnen, darf nicht spielend und gewissermaßen nur nebensächlich betrieben werden und muß zum Erwerbe positiv anleiten. Die gegenwärtige Volksschule bietet in dieser Hinsicht, weil sie nur allgemeines Wissen vermittelt, so viel wie nichts, sie muß nach der praktischen Seite hin reformirt werden.

Es sei deshalb die Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht und die Verringerung des Lehrstoffes an den Volksschulen in Erwägung zu ziehen. Sofort könnten aber zwei Reformen durchgeführt werden:

1. Die Einführung einer gewerblichen Arbeitsschule in der Volks- und Bürgerschule unter der Voraussetzung, daß diese Einführung nicht obligatorisch ist und nicht für alle Volks- und Bürgerschulen gilt, daß dieser Unterricht eingeführt wird mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse und nach Maßgabe der vorhandenen tauglichen Lehrkräfte und mit genügenden Lehrmitteln;

2. an Orten, wo schon gegenwärtig Fachschulen bestehen, soll eine angemessene und directe Verbindung zwischen der Volksschule und Fachschule hergestellt werden.

Aus dem vorstehend angegebenen Inhalte der Schrift Hofraths v. Eitelberger entnehmen wir, daß derselbe in ernster und eindringlicher Weise nach einem Wege sucht, um die technische und künstlerische Erziehung der Jugend zur gewerblichen Arbeit auf das feste Fundament einer Schule zu stellen, die ihr Ziel auf das praktische Bedürfniß des Lebens richtet, und dieser Tendenz der Schrift, deren Verfasser an der Spitze eines Institutes steht, das sich anerkannt hohe Verdienste um die österreichische Kunstindustrie erworben, müssen wir volle Anerkennung entgegenbringen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage, um die es sich hier handelt, ebenso wichtig als zeitgemäß ist.

Durch die Culturstaaten Europa's weht ein mit der hohen Gesittung unserer Zeit in dem engsten Zusammenhange stehender idealer Zug, darauf gerichtet, das menschliche Gefallen an dem Schönen dort, wo es eingeschlummert, neu zu erwecken, dort, wo es vorhanden, zu veredeln und zu verallgemeinern.

Die Pflege der hohen Kunst und der Kunst im Handwerk von Seite des Staates und privater Vereinigungen, sowie von reich Begüterten, dann aber auch von allen Gebildeten innerhalb ihrer Sphäre ist ein Postulat unserer Cultur geworden. Alle großen Staaten haben sich in dem Streben vereinigt, diesem Zuge der Zeit gerecht zu werden, und auch Oesterreich ist nicht zurückgeblieben, sondern hat sich in emsiger Arbeit und mit rüstigem Fleiße eine hervorragende Stellung gesichert. Diese mit einer gewissen Vehemenz hereingebrochene und — dem Charakter unserer Zeit entsprechend — in rasche Strömung gebrachte Bewegung nach ästhetischer Seite hin hat bei voller Anerkennung ihrer hochwichtigen Bedeutung und ihrer großen Erfolge doch auch die unleugbare Schattenseite, daß man der äußeren gefälligen Erscheinung einen präponderirenden Werth beilegt und auf die innerliche Solidität des Kunstproductes weniger Rücksicht nimmt. Die bei einem Kunstproducte unbedingt erforderliche volle Uebereinstimmung der Idee mit der gediegenen Gesammtausführung wird heutzutage oftmals nicht erreicht und es ist Gefahr vorhanden, daß auch auf kunstgewerblichem Gebiete der Schein an die Stelle des wirklich Reellen trete. Diese Gefahr ist um so größer, als auf der modernen Kunstarbeit der Druck einer ungeheueren Concurrenz lastet, den frühere Zeiten nicht kannten, und als ferner einem großartigen Angebote eine geringe Kaufkraft gegenübersteht. Wenn man nun weiter in Erwägung zieht, daß heutzutage die Arbeit von vielfach mangelhaft vorgebildeten, nicht unter den strengen Vorschriften alter Zunftordnungen schmachtenden, sondern von sich selbst überlassenen, in moderner, ungebundener Gewerbefreiheit aufgewachsenen Arbeitern ausgeführt wird, kann man ernste Befürchtungen über das Schicksal der modernen Kunstrichtung nicht unterdrücken, und eine voraussichtige Regierung wird bei Zeiten auf Mittel und Wege sinnen, um die Gefahren, welche derselben drohen, nach Thunlichkeit hintanzuhalten.

Daß auf dem Wege der Schule in solchem Falle nicht Alles, aber immerhin viel gethan werden kann, ist selbstverständlich und wurde auch von Hofrath v. Eitelberger gebührend hervorgehoben*). Einer einsichtsvollen und festen Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolitik, sowie dem Emporblühen allgemeinen, gesicherten Wohlstandes und der Charakterbildung des Arbeiters bleibt in jedem Falle das Meiste und Schwierigste zu thun übrig, aber soweit die schulmäßige Erziehung der Jugend zur gewerblichen Arbeit als Baustein des großen Werkes überhaupt in Betracht kommt, soll ihr die vollste Aufmerksamkeit berufener Kreise zugewendet werden.

Indem wir annehmen, daß dies der leitende Gesichtspunkt der v. Eitelberger'schen Schrift ist, wollen wir von gleichem Ausgangspunkte dieselbe der gebührenden Würdigung unterziehen und hiebei unsere eigene Ansicht über den Gegenstand zum Ausdruck bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auslegung eines grundbücherlich intabulirten Vertrages, womit sich eine Stadtgemeinde zur „anständigen Unterbringung" eines kaiserlichen Amtes verpflichtet hat.

Mit der Verpflichtungsurkunde vom 3. November 1850 hatte sich die Stadtgemeinde W. verbindlich erklärt, dem dort ubicirten k. k. Bezirksgerichte und k. k. Steueramte nicht nur die unentgeltliche provisorische Unterkunft durch Gestattung der Benützung des dortigen städtischen Rathhauses Nr. 1 und Zahlung des Miethzinses für die zu diesem Behufe in dem Hause Nr. 148 in W. gemietheten Gerichtslocalitäten aus dem Gemeindevermögen zu gewähren, sondern auch für die definitive anständige Unterbringung dieses k. k. Bezirksgerichtes und Steueramtes nebst den erforderlichen Arresten durch die Erbauung oder Miethung eines hiezu vollkommen geeigneten oder dergestalt zu adaptirenden Gebäudes auf Kosten der Stadtgemeinde Sorge zu tragen. Das k. k. Oberlandesgericht in Prag Namens des Aerars hat dieses Anerbieten der Gemeinde angenommen und es wurde auch die genannte Verpflichtungsurkunde auf mehreren Gemeinde-Realitäten grundbücherlich einverleibt.

In Folge dieser Verpflichtungsurkunde miethete denn auch die Stadtgemeinde W. im Jahre 1853 besondere Localitäten im Hause Nr. 42 für beide landesfürstlichen Aemter, ließ dieselben zu diesem Zwecke adaptiren und es wurden auch beide Aemter daselbst untergebracht, welche Unterbringung vom k. k. Oberlandesgerichte in Prag mit Erlaß vom 23. Juni 1851, Z. 9849, und vom 28. October 1851, Z. 17.682, genehmigt wurde. Seitdem amtiren beide genannten Aemter daselbst, und zwar speciell das k. k. Steueramt ebenerdig in zwei Kanzleizimmern und einem Cassalocale.

Da die Localitäten des letzteren Amtes — deren Zustand im Verhältnisse zu dem dermal bestehenden Umfange der Amtsgeschäfte und dem Beamtenstande durch einen zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Sachverständigenbefund festgestellt wurde — nach der Meinung des Aerars zu einer dermal anständigen Unterbringung nicht geeignet sind und das Amt auch in den anderen Localitäten des genannten Hauses nicht untergebracht werden kann, so belangte die k. k. Finanzprocuratur Namens des Aerars die Stadtgemeinde W. mit Klage de praes. 22. September 1875, Z. 6645, bei dem k. k. Kreisgerichte in Pisek auf Erfüllung der Verpflichtung zur anständigen Unterbringung des k. k. Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in W. auf eigene Kosten. Hierüber hat das k. k. Kreisgericht in Pisek mit Urtheil vom 9. October 1877,

---

*) „Zwei kunstgewerbliche Zeitfragen." Vortrag, gehalten im österr. Museum am 3. November 1877. Abgedruckt in den Mittheilungen des österr. Museums, XIII. Jahrgang Nr. 149.

Z. 6121, zu Recht erkannt: Die Klage der k. k. Finanzprocuratur Namens des Aerars de praes. 22. September 1875, Z. 6645, gegen die Stadtgemeinde W., womit begehrt wird, daß erkannt werde, die Stadtgemeinde W. sei im Grunde der von ihr am 3. November 1850 ausgestellten, von dem k. k. Oberlandesgerichte für Böhmen sub dato 6. Mai 1851, Z. 7206, vorgenommenen Erklärung schuldig, das k. k. Steuer-, zugleich gerichtliches Depositenamt in W., welches in den dermaligen, von demselben im Hause Nr. 42 in W. benützten Localitäten nicht anständig untergebracht ist, in andere zur anständigen und definitiven Unterbringung des k. k. Steuer-, zugleich gerichtlichen Depositenamtes in W. geeigneten Localitäten auf ihre (der Stadtgemeinde W.) Kosten binnen einer richterlich zu bestimmenden Frist unter Executionsfolgen unterzubringen und binnen 14 Tagen unter Executionsfolgen der k. k. Finanzprocuratur die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen — wird abgewiesen und die k. k. Finanzprocuratur Namens des Aerars für schuldig erkannt, der geklagten Gemeinde W. an gemäßigten Kosten den Betrag per 116 fl. 28 kr. nebst der Urtheilsgebühr binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Die Gründe sagen nach Darstellung des Sachverhaltes:

Die geklagte Gemeinde versucht es vor Allem, gegen die Rechtsgiltigkeit der Urkunde vom 3. November 1850 einzuwenden, daß ihr das Erforderniß des § 108 des kais. Patentes vom 17. März 1849, unter dessen Geltung sie zu Stande kam, nämlich das Erforderniß der Anführung des diesbezüglichen Gemeindebeschlusses, abgehe; allein diese Einwendung wird durch den Inhalt dieser Urkunde, welche die Geklagte nicht für unecht und nur für äußerlich bedenklich (jedoch ohne Anführung besonderer Bedenklichkeitsgründe) erklärte, selbst widerlegt, da angenommen werden muß, daß in den Anfangsworten derselben: „Wir Endesgefertigten, Gemeinderath und Bürgerausschuß" eine genügende Berufung auf den geschehenen Beschluß der Gemeindevertretung („Bürgerausschuß") wirklich enthalten ist, zumal diese Urkunde, nebst der erforderlichen Fertigung des Vorstehers und des Gemeinderathes, auch die Unterschrift der Bürgerausschüsse trägt. Weiterhin wendet jedoch die Geklagte in der Wesenheit der Hauptsache ein, daß die Gemeinde W. im Grunde der citirten Urkunde sich zu einer nach dem jedesmaligen Verhältnisse der betreffenden landesfürstlichen Aemter als anständig zu beurtheilenden Unterbringung nicht verpflichtet habe, sondern lediglich die Sorge um eine definitive anständige Unterkunft zur damaligen Zeit (1850), wobei sie nur die damaligen Bedürfnisse des k. k. Steueramtes vor Augen hatte und haben konnte, auf sich nahm, die hieraus für sie resultirende Verpflichtung aber bereits erfüllt habe, nachdem sie (die Gemeinde), abgesehen von der anfänglichen provisorischen Unterbringung in dem Rathhause und im Hause Nr. 148 in W., später, im Jahre 1853, besondere Localitäten im Hause Nr. 42 daselbst für beide landesfürstlichen Aemter gemiethet und hierin dieselben wirklich untergebracht hatte, welche Unterbringung vom k. k. Oberlandesgerichte in Prag selbst mit Erlaß vom 23. Juni 1851, Z. 9849, und vom 28. October 1851, Z. 17.682, genehmigt wurde; daß also die Stadtgemeinde, indem sie zugestandenermaßen dieselben Localitäten gewährt und in gutem Bauzustande erhält, ihrer Verpflichtung vollkommen nachkomme und zu nichts weiter angehalten werden kann. Das Gericht muß, um das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniß beurtheilen und über die beiderseitigen Rechtsbewährungen absprechen zu können, sich vor Allem vor Augen halten, welches das zwischen beiden Theilen ursprünglich zu Stande gekommene Rechtsgeschäft war. Dieses Rechtsgeschäft ist durch die Verpflichtungsurkunde lit. A ddo. 3. November 1850 dem Bestande und Inhalte nach vollkommen gegeben und erwiesen und auch zwischen beiden Parteien im Wesen nicht strittig. Es stellt sich nämlich dar als ein einseitiger, das ist unentgeltlicher Vertrag zwischen der Staatsverwaltung und der Gemeindevertretung, welche letztere hiemit eine unter Verpfändung der Stadtrealitäten für immer bindende Last, die sonach den Charakter einer immerwährenden Reallast trägt, der Gemeinde auferlegt hatte. Die Gemeinde ist hiedurch verpflichtet worden, dem k. k. Bezirksgerichte und Steueramte in W. Anfangs eine provisorische Unterkunft im Rathhause und im Hause Nr. 148 zu geben, weiter aber zu sorgen, daß diese landesfürstlichen Aemter definitiv und anständig auf Kosten der Gemeinde entweder in einem neuerbauten oder nur in einem hiezu gemietheten und adaptirten Gebäude untergebracht werden. Es fragt sich, ob die Gemeinde dieser Verpflichtung nachgekommen sei, wobei von der Frage der provisorischen Unterkunft, als in den Streit nicht gehörig, ganz abgesehen wird. Es wird in dieser Hinsicht von der Geklagten erwiesen und gegnerischerseits auch zugestanden, daß die Gemeinde W., um der Verpflichtung zur definitiven anständigen Unterbringung der genannten k. k. Aemter nachzukommen, im Jahre 1853 von Johann A. die in dem Hause Nr. 42 in W. befindlichen Localitäten für beide Aemter gemiethet habe, daß das k. k. Oberlandesgericht mit Erlaß vom 23. Juni 1851, Z. 9849, und vom 28. October 1851, Z. 17.682, ausdrücklich erklärte, daß der Bauzustand dieses Hauses nach den gepflogenen Erhebungen befriedigend und die vorgeschlagene Eintheilung der Amtslocalitäten entsprechend erscheine und daß daher gegen den Pachtvertrag (im Entwurfe) obergerichtlich nichts zu erinnern ist; daß also in Folge dessen die beiden genannten landesfürstlichen Aemter in diese eben gutgeheißenen und als anständig angenommenen Localitäten nach eigener Eintheilung untergebracht wurden und es noch heute sind. Diese Behauptungen, welche sehr wesentlich erscheinen, sind erwiesen durch die Einredebeilagen Nr. 1, 2, 3 und 4 und es geht namentlich aus dem mit Intimat des k. k. Bezirksgerichtes in W. vom 5. November 1851, Z. 6375, der Gemeinde W. zugekommenen Erlasse des k. k. Oberlandesgerichtes vom 28. October 1851, Z. 17.682, Beilage Nr. 2, hervor, daß die Unterbringung des W.'er Bezirksgerichtes und Steueramtes in die gemietheten Localitäten des Hauses Nr. 42 in W. als jene gemeindeseits zu bewerkstelligende (zu besorgende) definitive Unterbringung beiderseits zu gelten hatte und daß namentlich das Aerar die Ubicirung der betreffenden beiden Aemter in jenen Localitäten als eine definitive und anständige Unterbringung selbst ansah und billigte. Wird dies erwogen, so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß mit dem Momente, als die Gemeinde das Bezirksgericht und Steueramt in jene Localitäten des Hauses Nr. 42 in W. wirklich untergebracht hatte, die aus der Verpflichtungsurkunde vom 2. November 1850 für die Gemeinde resultirende Verpflichtung auch schon vollkommen erfüllt war und daß die Gemeinde, da sie eine definitive, also dauernde Unterbringung über sich nahm, dieser Verpflichtung so lange in Zukunft Genüge thut, als sie die erwähnten Localitäten den genannten Aemtern zur Benützung beläßt und selbe natürlich in gutem Bauzustande erhält, woraus dann von selbst sich ergibt, daß nachträglich in der Person des anderen Contrahenten eintretende, von seiner Willkür abhängende Aenderungen und namentlich also das spätere Nichthinreichen der Localitäten für nachträgliche größere Bedürfnisse auf den Umfang der Verpflichtung des anderen Contrahenten zu dessen Nachtheil keinen Einfluß mehr üben können. Daß die Gemeinde W. nur diese eben erwähnte Verpflichtung aus der Vertragsurkunde lit. A trifft, ergibt sich wohl aus dem klaren Inhalte derselben. Daß aber namentlich die Gemeinde W. eine mehrere Verpflichtung, insbesondere eine solche trifft, wonach sie jedesmal für Localitäten zu sorgen hätte, welche dem jeweiligen, an sich veränderlichen und für die Dauer der Jahre fast incommensurablen, jedenfalls aber von Voraussetzungen, deren Eintritt lediglich in der Willkür des berechtigten Contrahenten liegt, abhängigen Bedürfnisse des Amtes entsprechen sollten, kann rechtlich nicht angenommen werden, da die Schaffung eines solchen höchst dehnbaren Rechtsverhältnisses weder in den Worten der Urkunde gelegen ist, noch auch in der Intention der Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses liegen konnte. Zu diesem nothwendigen Ergebnisse gelangt man weiter aber durch die Erwägung, daß, wie oben bemerkt, der Vertrag ein unentgeltlicher (einseitiger), blos zu Gunsten des Aerars geschlossener war und daß sonach die Bestimmung des § 915 a. b. G. B. nicht aus den Augen gelassen werden darf, kraft deren eine rechtliche Vermuthung dafür streitet, daß die Gemeinde als Verpflichtete eher die geringere als die größere Last übernehmen wollte, so daß also, auf diesen Fall angewendet, die Gemeinde insolange nicht zur Besorgung anderer als der ursprünglich für anständig angenommenen Localitäten verurtheilt werden darf, so lange der Kläger nicht beweist, daß die Gemeinde sich auch wirklich zu einer solchen veränderlichen und jedenfalls erweiterten Leistung besonders verpflichtet habe. Der klägerische Theil hat aber eine solche positive Behauptung nicht gemacht, umsoweniger denn einen Beweis hierüber erbracht, sondern meint nur, daß eine solche weitere Verpflichtung aus der Urkunde selbst sich verstehe. Dies letztere ist aber nicht der Fall, weil dagegen der Grundsatz des § 915 a. b. G. B. streitet. Die Erwägung aller bisher berührten Momente läßt demnach den von der geklagten Gemeinde erhobenen Widerspruch gegen das Klagerecht, welches der klägerische Theil auf die behauptete Verpflichtung der Gemeinde W. zur Besorgung von Localitäten für das Steueramt in W., welche mit Rücksicht auf den jetzigen veränderten Stand der Amtsgeschäfte

und des Beamtenpersonales anständig, i. e. hinreichend wären, stützt, als rechtlich begründet und die Einwendung, daß der gegenwärtige Zustand der Localitäten in Rücksicht des gegenwärtigen Amtsbedürfnisses für die Entscheidung der Streitfrage unentscheidend ist, als zulässig erscheinen. Mit Rücksicht darauf ist das Gericht gar nicht in die Lage gekommen, zu beurtheilen und darüber abzusprechen, ob die Behauptungen der Klage, daß die gegenwärtig vom Steueramte in W. im Hause Nr. 42 innegehabten Localitäten nicht anständig sind, durch den aufgenommenen Zeugen- oder Sachverständigenbeweis erwiesen sind oder nicht, weil sowohl jene Behauptungen als auch die Grundlagen der Beweisthemata nicht das zur Zeit des Abschlusses des Rechtgeschäftes, sondern das gegenwärtige, nach mehr als zwei Decennien obwaltende Verhältniß zwischen dem Bedürfnisse der Amtsführung und den gewährten Localitäten, welches Verhältniß nach dem obangeführten, als richtig angenommenen Standpunkte für den verpflichteten geklagten Theil nicht maßgebend, also unentscheidend erscheint, zum einzigen Gegenstande haben. Demnach, und weil das Aerar nicht behauptet und nicht bewiesen hat, daß die von der geklagten Gemeinde für das Bezirksgericht und Steueramt in W. gemietheten und auch übergebenen Localitäten des Hauses Nr. 42 in W. zur Zeit, als darin die definitive Unterbringung der beiden genannten landesfürstlichen Aemter stattgefunden hatte, nicht anständig waren, daß also die Gemeinde ihrer Verpflichtung aus der Urkunde ddo. 3. November 1850 nicht nachgekommen ist, mußte die Klage abgewiesen werden.

Ueber Appellation der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 3. December 1877, Z. 32.265, jenes des k. k. Kreisgerichtes in Pisek vom 9. October 1877, Z. 6121, abgeändert und erkannt: Die Stadtgemeinde W. ist im Grunde der von ihr am 3. November 1850 ausgestellten, von dem k. k. Oberlandesgerichte im Königreiche Böhmen am 6. Mai 1851, Z. 7206, angenommenen Erklärung schuldig, das k. k Steuer-, zugleich gerichtliche Depositenamt in W., welches in den dermaligen von demselben im Hause Nr. 42 zu W. benützten Localitäten nicht anständig untergebracht ist, in andere zur anständigen und definitiven Unterbringung des k. k. Steuer-, zugleich gerichtlichen Depositenamtes in W. geeigneten Localitäten auf Kosten der Stadtgemeinde W. binnen sechs Monaten unter Executionsfolgen zu unterbringen und dem Aerar an Gerichtskosten erster Instanz 293 fl. 37 kr., zweiter Instanz 24 fl. 66 kr. binnen 14 Tagen unter gleichen Folgen zu bezahlen; und zwar aus folgenden Gründen:

In der Verpflichtungsurkunde ddo. W. am 3. November 1850 erklärt sich der Gemeinderath und Bürgerausschuß im Namen und in Vertretung der Stadtgemeinde W. verbindlich, dem dortigen Bezirksgerichte und Steueramte nicht nur die unentgeltliche provisorische Unterkunft durch Gestattung der Benützung des Rathhauses Nr. 1 und Zahlung des Miethzinses für die zu diesem Behufe im Hause Nr. 148 gemietheten Gerichtslocalitäten aus dem Gemeindevermögen zu gewähren, sondern auch für die definitive anständige Unterbringung dieses Bezirksgerichtes und Steueramtes nebst den erforderlichen Arresten durch Erbauung oder Miethung eines hiezu vollkommen geeigneten oder dergestalt zu adaptirenden Gebäudes auf Kosten der Stadtgemeinde Sorge zu tragen. Diese Urkunde ist von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse selbst ausgestellt, mit den Unterschriften des Bürgermeisters H., des W. M. als Gemeinderathes, des F. H., J. M., F. G., J. W. ausdrücklich als Ausschüsse, nebst mehreren anderen Unterschriften ohne Angabe des Charakters versehen und entspricht daher, wie auch der Gerichtshof erster Instanz anerkennt, den äußerlichen Erfordernissen des § 108 des kais. Patentes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170. Die Form dieser Urkunde erscheint aber auch deshalb unanfechtbar, weil mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849, Z. 6801, verfügt wurde, daß alle auf die Sicherstellung der Unterkunft der neuen politischen und Gerichtsbehörden bezugnehmenden Anerbietungen einzelner Gemeinden zur Abtretung von Gebäuden, zu Neubauten, Adaptirungen, Miethzinsübernahmen, Beischaffung von Einrichtungsstücken u. dergl., wenn diese Anerbietungen vom bisherigen Gemeindeausschusse gestellt und von der politischen oder resp. der gerichtlichen Einführungscommission mit Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde angenommen werden, wie dies bezüglich der vorliegenden Verpflichtungsurkunde mit der Erledigung des Oberlandesgerichtes vom 6. Mai 1851, Z. 7206, geschehen ist, ohne weitere höhere administrative Bewilligung als vollgiltig anzusehen sind. Hienach hat die Stadtgemeinde W. ohne Vorbehalt und ganz deutlich die Verbindlichkeit übernommen, nicht blos vorübergehend, sondern für die ganze Dauer des Bestandes dieser landesfürstlichen Behörden in W. und ohne Beschränkung auf den damaligen Bedarf, definitiv, also bleibend für die anständige Unterbringung beider Aemter auf Kosten der Gemeinde Sorge zu tragen. Dies Alles erscheint in dem durch die Urkunde lit. A verbrieften Vertrage unzweifelhaft ausgeprägt. Nach der durch die §§ 6 und 902 a. b. G. B. allein vorgezeichneten Auslegung dieses Vertrages hat das Aerar das Recht erworben, von der Stadtgemeinde W. die fortwährende unentgeltliche und anständige Unterkunft der genannten Aemter zu verlangen. Bisher wurde von der Stadtgemeinde W nichts Anderes geleistet, als daß sie zur Unterbringung beider Aemter mit dem Vertrage ddo W. am 3. April 1853 Räumlichkeiten des Hauses Nr. 42 auf die seit 1. October 1851 berechnete Dauer von zwölf Jahren in Bestand genommen hat. Durch diesen Vertrag wurde also für die Unterkunft der Behörden lediglich bis 30. September 1863 vorgesorgt. Es ist daher offenbar, daß die Staatsverwaltung der Prüfung der Annehmbarkeit dieser Unterbringung der Aemter eben nur den Maßstab des für die zwölfjährige Bestandzeit voraussichtlichen Bedarfes zu Grunde legen durfte, daß also mit der Genehmigung dieses Vertrages noch nicht die Eignung derselben Localitäten für einen längeren Zeitraum anerkannt worden ist. Diese einschränkende Genehmigung des blos für die ersten sechs Jahre unaufkündbar geschlossenen Bestandvertrages wurde vielmehr der Stadtgemeinde ausdrücklich bekannt gegeben, indem derselben laut der Einredebeilage Nr. 2 bedeutet wurde, daß durch die wann immer stattfindende Auflösung des eben genehmigten Bestandvertrages die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur anständigen Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes nebst den erforderlichen Arresten nicht erlösche, und die Stadtgemeinde aufgefordert wurde, die Auflösung der Miethe in angemessener Frist vorher anzuzeigen. Eine definitive Unterkunft der genannten k. k. Behörden wurde also zwischen der Stadtgemeinde und dem Aerar bisher noch nicht vereinbart. Es ist nunmehr die Frage zu lösen, ob die Stadtgemeinde ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeit, das k. k. Steuer-, zugleich gerichtliche Depositenamt anständig auf eigene Kosten zu unterbringen, auch seit 1. October 1863 seit welchem Tage eine Anerkennung der Eignung der Amtslocalitäten nicht besteht, nachgekommen, ob insbesondere diese Behörde auch derzeit anständig untergebracht ist. Daß hiebei der gegenwärtige Bedarf zu Grunde gelegt werden muß, wurde Eingangs an der Hand der Verpflichtungsurkunde gezeigt. Mit dem in jeder Beziehung ordnungsgemäß unter Betheiligung der Geklagten durchgeführten Kunstbefunde zum ewigen Gedächnisse hat das Aerar den Beweis geliefert, daß die Steueramtslocalitäten zur anständigen Unterbringung des Steueramtes nicht geeignet sind. Das Aerar ist demnach berechtigt, die Gemeinde zur anständigen Unterbringung des Steueramtes im Rechtswege anzuhalten. Eine genauere Fassung dieses Begehrens überschreitet das Recht des Aerars, da nach der Verpflichtungsurkunde der Gemeinde die Wahl vorbehalten ist, die zur Erzielung der anständigen Unterbringung der Aemter geeigneten Räume entweder durch eine Bauführung, Miethe oder Adaptirung zu schaffen. Das Klagebegehren entspricht ganz der Sachlage. Deshalb wurde in Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles der Klage stattgegeben.

Der Revisionsbeschwerde der geklagten Stadtgemeinde W. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 25. April 1878, Z. 1223, stattzugeben und mit Abänderung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Pisek vom 9. October 1877, Z. 6121, zu bestätigen und zu erkennen befunden: Daß die klagende k. k. Finanzprocuratur Namens des Aerars schuldig sei, der Geklagten die gemäßigten Kosten der Appellationseinrede per 5 fl. 72 kr. und der Revisionsanmeldung und Beschwerde per 25 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen und dagegen der Appellationsanmeldung und Beschwerde, dann der Revisionseinrede selbst zu tragen. Aus Gründen:

„Der Wortlaut der von der Stadtgemeinde W. am 3. November 1850 ausgestellten Verpflichtungsurkunde läßt keinen Zweifel darüber, daß der dort gebrauchte Ausdruck „definitive Unterbringung" des dortigen Bezirksgerichtes und Steueramtes durch Erbauung oder Miethung eines Gebäudes offenbar nur als Gegensatz der im Eingange der Urkunde angeführten „provisorischen" Unterbringung dieser Aemter gebraucht wurde. Indem daher die Gemeinde nach Aufhören des Provisoriums in Gemäßheit des vom Oberlandesgerichte mit Erlaß vom 23. Juni 1851, Z. 9849, im Entwurfe genehmigten, mit dem Eigenthümer des Hauses Nr. 42 am 3. April 1853 geschlossenen Vertrages die für die genannten Aemter erforderlichen Ubicationen in diesem Hause miethete,

hat sie der in der Eingangs bezogenen Verpflichtungsurkunde übernommenen Verbindlichkeit entsprochen und kann nunmehr zu einer mehreren Leistung umsoweniger verhalten werden, als jene Urkunde, wie das Kreisgericht in Pisek in seinen Entscheidungsgründen ganz richtig dargestellt hat, einen blos einseitig verbindlichen, das ist nämlich an Seite des Aerars unentgeltlichen Vertrag begründet. Die gegentheilige Annahme des Obergerichtes, es habe die genannte Stadtgemeinde die Verpflichtung übernommen, für die ganze Dauer des Bestandes jener Aemter in W. und ohne Beschränkung auf den ursprünglichen Bedarf für die anständige Unterbringung derselben auf Kosten der Gemeinde zu sorgen, findet im Wortlaute der Verpflichtungsurkunde keine Stütze und wird daher schon durch die Betrachtung, daß doch solche für das Interesse beider Theile schwer in's Gewicht fallende Bedingungen, um rechtswirksam zu sein, hätten ausdrücklich stipulirt werden müssen, ferner aber auch damit widerlegt, daß jene obergerichtlich angenommene Unbeschränktheit der bezeichneten Haftung der Stadtgemeinde W. dem Charakter des von letzterer vertragsmäßig eingegangenen vorerwähnten Definitivums ganz widersprechen würde. Die in dem Erlasse des Oberlandesgerichtes vom 28. October 1851, Z. 17.682 (Einredebeilage 2), enthaltene Bemerkung, daß durch die Auflösung der Miethe im Hause Nr. 42 die Verpflichtung der Gemeinde zur anständigen Unterbringung der genannten zwei Aemter nicht erlösche und daß die Gemeinde hierauf aufmerksam zu machen sei, kann, abgesehen davon, daß von einer Unentgeltlichkeit solcher weiteren Verpflichtung in jenem Erlasse nicht die Rede ist, keinen Gegenstand der gegenwärtigen Entscheidung bilden, weil die Miethe noch nicht aufgelöst ist, der Miethvertrag noch von keiner Seite gekündigt wurde, derselbe also noch aufrecht besteht und nicht vorliegt, daß die klagende Finanzprocuratur in der Richtung einer etwaigen Kündigung ein Begehren, und welches, gestellt hat. Uebrigens entspricht die in den obergerichtlichen Urtheilsgründen vorkommende Bemerkung, daß die Eignung der im Hause Nr. 42 gemietheten Localitäten mit Rücksicht auf die bedungene Bestanddauer von 12 Jahren nur bis zum 30. September 1863 anerkannt worden sei, nicht der Sachlage; denn diese Miethe war von der Staatsverwaltung vor der am 22. September 1875 eingebrachten Klage nie beanständet worden, wurde daher stillschweigend genehm gehalten, der Miethvertrag also nach Ablauf der ursprünglichen Bestanddauer stillschweigend erneuert und blieben somit nach den Bestimmungen der §§ 1114 und 1115 a. b. G. B. auch im erneuerten Vertrage die ursprünglichen Bedingungen aufrechterhalten. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Stadtgemeinde W. schon bei Schließung des Miethvertrages vom 3. April 1853 (Einredebeilage 4) darauf bedacht war, der Staatsverwaltung eine etwa nothwendig werdende Vermehrung der gemietheten Ubicationen im Hause Nr. 42 zu sichern, indem in den Art. 4 des Vertrages das Anerbieten des Vermiethers aufgenommen wurde, für den Fall, als es die Nothwendigkeit erheischen sollte, auch die weiteren Localitäten Nr. 11 und 12 des zweiten Stockwerkes dem Aerar zur Benützung für das Bezirksgericht und Steueramt gegen eine billige Entschädigung in Bestand zu geben, und daß sich auch das Oberlandesgericht in seinem Erlasse vom 23. Juni 1851, Z. 9849 (Einredebeilage 1), die etwa nothwendig werdende Benützung dieser zwei Locale für die Zwecke jener Aemter vorbehalten hatte. Die klagende Finanzprocuratur hat aber nicht einmal angeführt, daß von diesem Anbote des Vermiethers bereits Gebrauch gemacht worden wäre. — Aus diesen Gründen mußte, unter Abänderung des obergerichtlichen Urtheils, jenes der ersten Instanz, als dem aus den vorliegenden Proceßbehelfen klar zu entnehmenden Maße der von der geklagten Gemeinde übernommenen Verpflichtungen entsprechend wieder hergestellt werden."

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 8. Ausgeg. am 9. Juli.

Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Nr. 9. Ausgeg. am 27. Juli.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat August 1878. Z. 20.792. 16. Juli.

Nr. 10. Ausgeg. am 26. August.

Erhöhung des Zehrgeldes der Telegraphendiener bei Dienstreisen. Z. 19.421. 8. August.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat September 1878. Z. 23.887. 16. August.

Nr. 11. Ausgeg. am 25. September.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat October 1878. Z. 27.031. 16. September.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte. 1878.

Nr. 9. Ausgeg. am 10. Juli.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 16.258. 3. Juli.

Nr. 10. Ausgeg. am 27. Juli.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 20.093. 12. Juli.

Nr. 11. Ausgeg. am 2. August.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 19.166.

Nr. 12. Ausgeg. am 26. August.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 21.943. 4. August.

Nr. 13. Ausgeg. am 7. September.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 22.566. 26. August.

Nr. 14. Ausgeg. am 9. September.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 24.580. 30. August.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 35. Ausgeg. am 2. Juli.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Afrika und Australien". H.-M. Z. 16.967. 14. Juni.

Ermäßigung der Taxen für Correspondenzen nach und aus Bolivia, Chili, Ecuador und Peru bei der Beförderung über England via Southampton. H.-M. Z. 16.781. 15. Juni.

Fahrpostsendungen nach Tultscha und Sulina, ferner Briefpostsendungen nach Czernawoda. H.-M. Z. 15.743. 16. Juni.

Richtigstellung des Fahrpost-Tarifes „Schweiz". H.-M. Z. 17.158. 20. Juni.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Schweden". H.-M. Z. 17.833. 21. Juni.

Errichtung, Reactivirung und Verlegung von Postämtern im Kronlande Böhmen. H.-M. Z. 16.509. 18. Juni.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderung. H.-M. Z. 6263. 20. Juni.

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete und in Württemberg. H.-M. Z. 16.467. 16. Juni.

Bestellungsbezirks-Bestimmung in Dalmatien. H.-M. Z. 17.192. 20. Juni.

Nr. 36. Ausgeg. am 4. Juli.

Verbot der Zeitschrift „L' Adriatico, Gazzetta del Veneto". H.-M. Z. 18.782. 2. Juli.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Amerika". H.-M. Z. 17.527. 18. Juni.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H.-M. Z. 18.145. 25. Juni.

Errichtung eines Aufgabs-Postamtes im Markte Leobersdorf. H.-M. Z. 16.833. 24. Juni.

Auflassung des Postamtes Radović. H.-M. Z. 17.193. 24. Juni.

Nr. 37. Ausgeg. am 8. Juli.

Ermächtigung der königl. ungarischen Postämter in Eger (Erlau) und in Kecskemet zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 18.397. 28. Juni.

Nr. 38. Ausgeg. am 16. Juli.

Behandlung der Correspondenzen nach und aus Anam, Birma, Siam und Australien bei der Beförderung über Triest und Alexandrien. H.-M. Z. 16.875. 25. Juni.

Unzulässigkeit der Couverts mit farbigen Rändern bei Werthbriefen (Lettere assicurate) nach und aus Italien. H.-M. Z. 18.942. 4. Juli.

Berichtigung des Briefpost-Tarifes „Amerika". H.-M. Z. 18.850. 4. Juli.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Amerika". H.-M. Z. 19.481. 7. Juli.

Errichtung, Aufhebung und Namensänderung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 18.851. 8. Juli.

Errichtung eines Postamtes zu Enzesfeld bei Leobersdorf. H.-M. Z. 18.851. 8. Juli.

Nr. 39. Ausgeg. am 18. Juli.

Organische Bestimmungen und Dienst-Vorschrift für die Feldpost der k. k. Armee. Z. 1147. H.-M. 15. Juli.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Ballassagyarmat zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 19.716. 9. Juli.

Nr. 40. Ausgeg. am 22. Juli.

Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für das II. Semester 1878. H.-M. Z. 20.106. 13. Juli.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen und Mähren. H.-M. Z. 17.115. 15. Juli.

Nr. 41. Ausgeg. am 26. Juli.

Einrichtung des Feldpostdienstes bei den Occupationstruppen in Bosnien und in der Herzegowina. Z. 1234. H.-M. 24. Juli.

Nr. 42. Ausgeg. am 5. August.

Behandlung der Correspondenzen nach und aus Amerika bei der Beförderung über Frankreich via Panama. H.-M. Z. 21.332. 24. Juli.

Aenderungen im Briefpost-Tarife „Australien". H.-M. Z. 21.628. 27. Juli.

Reactivirung des Postamtes Trafoi. H.-M. Z. 19.946. 23. Juli.

Errichtung eines Filial-Postamtes zu Brennerbad. H.-M. Z. 19.945. 23. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Dirna. H.-M. Z. 21.151. 27. Juli.

Auflassung des Postamtes St. Jakob im Oberrosenthal. H.-M. Z. 19.492. 25. Juli.

Auflassung des Postamtes in Sulkowice. H.-M. Z. 20.676. 25. Juli.

Aufhebung des Postbureau zu Susten (La Souste) in der Schweiz. H.-M. Z. 20.350. 23. Juli.

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete und in Württemberg. H.-M. Z. 19.666. 23. Juli.

Nr. 43. Ausgeg. am 10. August.

Kundmachung des Uebereinkommens, betreffend die Auswechslung von Postanweisungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. H.-M. Z. 20.341. 3. August.

Verbot der Zeitschrift: „Berliner freie Presse". H.-M. Z. 22.677. 6. August.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Eperies zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 21.549. 28. Juli.

Nr. 44. Ausgeg. am 12. August.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Frankreich", „Italien" und „Amerika". H.-M. Z. 21.685. 29. Juli.

Beigabe von Ursprungs-Certificaten zu den zollpflichtigen Sendungen nach Italien. H.-M. Z. 21.484. 29. Juli.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns. H.-M. Z. 20.173. 27. Juli.

Nr. 45. Ausgeg. am 22. August.

Instruction für die k. k. Postämter aus Anlaß der Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Frankreich mit Algier anderseits. H.-M. Z. 24.221. 19. August.

Unzulässigkeit der Beförderung von Correspondenzen nach der Argentinischen Republik auf dem Wege über Italien. H.-M. Z. 23.601. 16. August.

Betreffend die Reinhaltung der Fahrpostbeutel von Siegelresten. H.-M. Z. 19.082. 14. August.

Nr. 46. Ausgeg. am 27. August.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Frankreich". H.-M. Z. 23.614. 12. August.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 22.986. 13. August.

Versendung von Trauben nach der Schweiz. H.-M. Z. 23.352. 14. August.

Auflassung des Postamtes Edelschrott. H.-M. Z. 22.483. 12. August.

Portofreiheit der Correspondenzen der als Secretariat bestellten „Vermögens-Verwaltung des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Oesterreich-Este". H.-M. Z. 24.105. 15. August.

Nr. 47. Ausgeg. am 3. September.

Zolldeclarationen zu den Fahrpostsendungen nach Italien. H.-M. Z. 23.853. 22. August.

Auflassung des Postamtes und der Poststation Bronica. H.-M. Z. 23.103. 24. August.

Verlegung des k. k. Aerarial-Postamtes Sechshaus. H.-M. Z. 23.428. 29. August.

Verlegung des Postamtes Kirchstetten. H.-M. Z. 23.428. 29. August.

Nr. 48. Ausgeg. am 7. September.

Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen gestattet wird. H.-M. Z. 24.116. 30. August.

Portofreiheit der Fahrpostsendungen und Correspondenzen verschiedener patriotischer Hilfsvereine. H.-M. Z. 24.116. 4. September.

Portofreiheit in Ungarn für Sendungen mit Charpie, Verbandzeug 2c. für die k. k. Truppen. H.-M. Z. 25.032. 4. September.

Verbot der Zeitungen „Il Pungolo" und „Il Movimento". H.-M. Z. 25.429. 3. September.

Aufhebung der k. k. Lloyd-Postexpedition in Larnaca auf der Insel Cypern. H.-M. Z. 24.373. 26. August.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der galizischen Statthalterei Oswald Bartmański anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben den mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Krakau betrauten Ministerialrath Philipp Ritter v. Zaleski zum Statthalterei-Vicepräsidenten bei der Statthalterei in Lemberg und den Bezirkshauptmann Kasimir Grafen Badeni zum Statthaltereirathe mit der Bestimmung zur Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Krakau ernannt.

Seine Majestät haben dem Controlor im Hofzahlamte Josef Leibenfrost anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen und den Liquidator Franz Fuchs zum Controlor im Hofzahlamte ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Lemberg Ignaz Machnicki den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector bei der Czernowitzer Landesregierung Rudolf Ullreich den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Officialen Heinrich Schachner in Zara den Titel und Charakter eines Telegraphencommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Böhmisch-Skalitz Dr. August Kordina das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Franz Kaulich zu Altendorf in Mähren das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe zu Amschelberg in Böhmen Mathias Němec das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der k. k. erste Obersthofmeister hat den Cassier Robert Launsky v. Tieffenthal zum Liquidator und den Casseadjuncten Eugen Doležalek zum Cassier im Hofzahlamte ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Heinrich Weiglein zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Josef Mazegger und Anton Schmidt v. Wellenburg zu Steuer-Oberinspectoren der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannstelle für Niederösterreich, bis 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Rechnungsrathsstelle bei der kärntnerischen Landesregierung in der achten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Conceptspraktikantenstelle bei der niederösterr. Postdirection mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Drei Statthaltereisecretärsstellen für Böhmen mit der achten Rangsclasse und eine Bezirkscommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse, eventuell drei oder vier Statthaltereiconcipistenstellen mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr 17.)

Bezirksthierarztesstelle in Windischgraz, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 18.)

Finanzsecretärsstelle, eventuell Finanz-Obercommissärsstelle mit der achten Rangsclasse, eventuell Finanzcommissärsstellen der neunten Rangsclasse und Finanzconcipistenstellen der zehnten Rangsclasse, bis 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und Activitäts-Zulage, bis 24. Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Verwaltersstelle im Lagerhause der Stadt Wien mit 4000 fl. Jahresgehalt, 30percentigem Quartiergeld und 300 fl. Wagenpauschale, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.